

Dekret über die Mitgliedschaft

(Mitgliedschaftsdekret)

vom 26. November 2003

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 22 der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002
(RKV¹),
beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Dekret über die Mitgliedschaft | 1 |
| I. Allgemeines | 3 |
| 1 Grundlagen | 3 |
| 2 Zugehörigkeit | 3 |
| 3 Mitwirkung der Einwohnergemeinde | 3 |
| 4 Register | 3 |
| 5 Originalerklärungen | 3 |
| II. Eintritt | 4 |
| 6 Eintrittserklärung und Eintrittsgespräch | 4 |
| 7 Eintrittsbestätigung | 4 |
| 8 Meldung | 4 |
| 9 Beginn des Stimm- und Wahlrechts | 4 |
| III. Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde | 4 |
| 10 Aufgaben des Mitglieds | 4 |
| 11 Aufgaben des Kirchenstandes | 5 |
| 12 Aufgaben des Kirchenrates | 5 |
| 13 Steuerpflicht | 5 |
| 14 Meldepflicht bei Wohnortswechsel | 5 |
| 15 Beginn des Stimm- und Wahlrechts in der Wahlkirchgemeinde | 5 |
| IV. Austritt | 5 |
| 16 Austrittserklärung | 5 |
| 17 Kenntnisnahme durch den Kirchenstand | 6 |
| 18 Vollzug des Austritts | 6 |
| 19 Folgen des Austritts | 6 |
| V. Rechtsschutz | 6 |
| 20 Rekurs | 6 |
| VI. Schlussbestimmungen | 6 |
| 21 Änderung bisherigen Rechts | 6 |
| 22 Inkrafttreten | 7 |
| Schluss | 7 |
| Endnoten | 7 |

I. Allgemeines

§ 1 Grundlagen

¹ Das vorliegende Dekret regelt das Vorgehen bei einem Ein- oder Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (nachfolgend: Kantonalkirche).

² Es legt im weiteren das Verfahren bei Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde fest.

§ 2 Zugehörigkeit

¹ Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist Grundlage der Mitgliedschaft in der Kantonalkirche.

² Eine Person evangelisch-reformierten Glaubens gehört zur Kirchengemeinde ihres Wohnortes, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt aus der Kirche oder die Zugehörigkeit zu einer anderen evangelisch-reformierten Kirchengemeinde im Kanton Schaffhausen erklärt hat.

§ 3 Mitwirkung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnerkontrolle ermittelt Änderungen der Mitgliedschaft infolge Zu- oder Wegzugs und orientiert darüber die Kirchengemeinde (vgl. Art. 96 Gemeindegesetz²).

§ 4 Register

¹ Jede Kirchengemeinde führt ein Personenregister, das in folgende Kategorien unterteilt ist:

- a) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen. Die Führung dieses Registers kann an die politische Gemeindeverwaltung übertragen werden;
- b) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen, aber einer Wahlkirchgemeinde angehören, unter Angabe ihrer Wahlkirchgemeinde;
- c) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, welche nicht auf dem Gebiet der Kirchengemeinde wohnen, diese aber als Wahlkirchgemeinde gewählt haben, unter Angabe ihrer Wohnsitzgemeinde;
- d) Verzeichnis aller Personen evangelisch-reformierten Glaubens, die in der Kirchengemeinde stimm- und wahlberechtigt sind (Stimmregister).

² Der Kirchenstand meldet dem Kirchenrat jährlich die aktuellen Mitgliederzahlen der jeweiligen Kategorie.

§ 5 Originalerklärungen

Die Originale der Erklärungen für den Ein- und Austritt sowie den Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde werden zentral im Archiv der Kantonalkirche aufbewahrt

II. Eintritt

§ 6 **Eintrittserklärung und Eintrittsgespräch**

¹ Die eintrittswillige Person richtet ihre schriftliche Eintrittserklärung gemäss Art. 4 Abs. 5 RKV an das Präsidium des Kirchenstands einer Kirchgemeinde (Wohnortskirchgemeinde oder Wahlkirchgemeinde). Bei Personen unter 16 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten nötig.

² Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenstandes vermittelt der eintretenden Person und allenfalls deren Erziehungsberechtigten die Grundlagen des evangelisch-reformierten Glaubens und orientiert sie über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

³ Der Kirchenstand beschliesst über die Gültigkeit der Eintrittserklärung. Er teilt den Aufnahmebeschluss unter Beilage der Originalerklärung und des Eintrittsformulars dem Kirchenrat schriftlich mit.

§ 7 **Eintrittsbestätigung**

Der Kirchenrat nimmt vom Eintrittsbeschluss des Kirchenstandes Kenntnis und eröffnet der eintrittswilligen Person die Aufnahme in die Kirchgemeinde und damit in die Kantonalkirche schriftlich.

§ 8 **Meldung**

Das Sekretariat der Kantonalkirche meldet den Eintritt an die Wohnortskirchgemeinde zur Weiterleitung an die Einwohnerkontrolle und die Steuerverwaltung sowie bei Eintritt in eine Wahlkirchgemeinde auch an die Wahlkirchgemeinde.

§ 9 **Beginn des Stimm- und Wahlrechts**

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts beginnt nach der Zustellung der kantonalkirchlichen Eintrittsbestätigung.

III. Übertritt in eine Wahlkirchgemeinde

§ 10 **Aufgaben des Mitglieds**

¹ Mitglieder der Kantonalkirche, die ihre Kirchgemeinde wechseln wollen, haben eine schriftliche Erklärung an das Präsidium der neuen und der bisherigen Kirchgemeinde zu richten. Für unter 16-Jährige ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Voraussetzung für den Übertritt ist das schriftliche Einverständnis des Mitglieds zur Weitergabe steuerrelevanter Daten der Wohnortsgemeinde an die Wahlkirchgemeinde.

² Der wechselnden Person ist es freigestellt, ihren Entscheid zu begründen.

³ Der Wechsel von einer Wahlkirchgemeinde in eine andere Wahlkirchgemeinde oder in die Wohnortskirchgemeinde ist frühestens auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

⁴ Eine Person kann nur in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mitglied sein.

§ 11 Aufgaben des Kirchenstandes

¹ Die Kirchenstände der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde beschliessen über die Gültigkeit des Gemeindefwechsels an der nächsten ordentlichen Sitzung.

² Der Kirchenstand der neuen Kirchgemeinde teilt den Beschluss unter Beilage der Originalerklärung und des Formulars für den Kirchgemeindefwechsel dem Kirchenrat schriftlich mit.

§ 12 Aufgaben des Kirchenrates

Nach der Kenntnisnahme durch den Kirchenrat bestätigt das Sekretariat der Kantonalkirche den Kirchgemeindefwechsel an:

- die wechselnde Person
- den Kirchenstand der bisherigen und der neuen Kirchgemeinde sowie den Kirchenstand der Wohnortskirchgemeinde, sofern diese nicht mit der bisherigen Kirchgemeinde identisch ist.

§ 13 Steuerpflicht

¹ Wer einer Wahlkirchgemeinde beitrifft, hat Steuern gemäss dem höheren Steuerfuss (Wohnortskirchgemeinde resp. Wahlkirchgemeinde) zu bezahlen (Art. 22 RKV)³

² Im Übrigen richtet sich der Steuereinzug nach dem Dekret über die Kirchensteuern⁴

§ 14 Meldepflicht bei Wohnortswchsel

Wechselt ein Mitglied einer Wahlkirchgemeinde den Wohnort, so meldet es dies dem Kirchenstand der bisherigen und der neuen Wohnortskirchgemeinde sowie seiner Wahlkirchgemeinde.

§ 15 Beginn des Stimm- und Wahlrechts in der Wahlkirchgemeinde

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der neuen Kirchgemeinde beginnt nach der Zustellung des kantonalkirchlichen Bestätigungsschreibens (§ 12).

IV. Austritt

§ 16 Austrittserklärung

¹ Die Erklärung zum Austritt aus der evangelisch-reformierten Kirche ist schriftlich an das Präsidium des Kirchenstandes der Wohnortskirchgemeinde und allenfalls auch der Wahlkirchgemeinde zu richten. Für Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

² Der austretenden Person ist es freigestellt, den Entscheid zu begründen.

§ 17 Kenntnisnahme durch den Kirchenstand

¹ Die Pfarrperson oder ein Mitglied des Kirchenstandes nimmt mit der austretenden Person Kontakt auf und führt mit ihr ein Gespräch, sofern diese es wünscht.

² Der Kirchenstand bestätigt den gültigen Austritt an der nächsten Sitzung und hält diesen im Protokoll und im Register fest. Er leitet die Originalerklärung zusammen mit dem Austrittsformular an den Kirchenrat.

§ 18 Vollzug des Austritts

Der Kirchenrat vollzieht den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen. Das Sekretariat der Kantonalkirche bestätigt den Austritt an:

- die austretende Person zusammen mit der Orientierung über die Folgen des Austritts;
- den Kirchenstand der Wohnortskirchengemeinde zur Weiterleitung an die Einwohnerkontrolle und die Steuerverwaltung; bei austretenden Personen einer Wahlkirchengemeinde auch an den Kirchenstand der Wahlkirchengemeinde.

§ 19 Folgen des Austritts

Mit dem Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Beendigung der Steuerpflicht richtet sich nach dem Dekret über die Kirchensteuern⁵.

V. Rechtsschutz

§ 20 Rekurs

¹ Gegen Entscheide des Kirchenstandes kann beim Kirchenrat⁶, gegen Beschlüsse des Kirchenrates kann bei der Rekurskommission⁷ Rekurs erhoben werden.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen des Kantons Schaffhausen⁸. Die staatlichen Vorschriften sind sinngemäss anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung bisherigen Rechts

Die Kirchenordnung vom 3. Februar 1921 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets wie folgt geändert: Ziff. 41 und 42 aufgehoben⁹.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt gleichzeitig mit der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002 in Kraft¹⁰. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 26. Nov. 2003

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

¹ RS 201.100

² GG, SHR 120.100

³ siehe auch § 5 Kirchensteuerdekret (RS 602.210)

⁴ RS 602.210

⁵ § 2 Kirchensteuerdekret (RS 602.210)

⁶ Art. 39 lit. p RKV

⁷ Art. 42 RKV

⁸ SHR 172.200, siehe Link in RS 102.900

⁹ Dies betraf die alte K.Ordn. von 1921, ist also bereits obsolet

¹⁰ Durch Beschluss der Synode vom 26. Nov. 2003 in Kraft gesetzt auf 1. Jan. 2004.